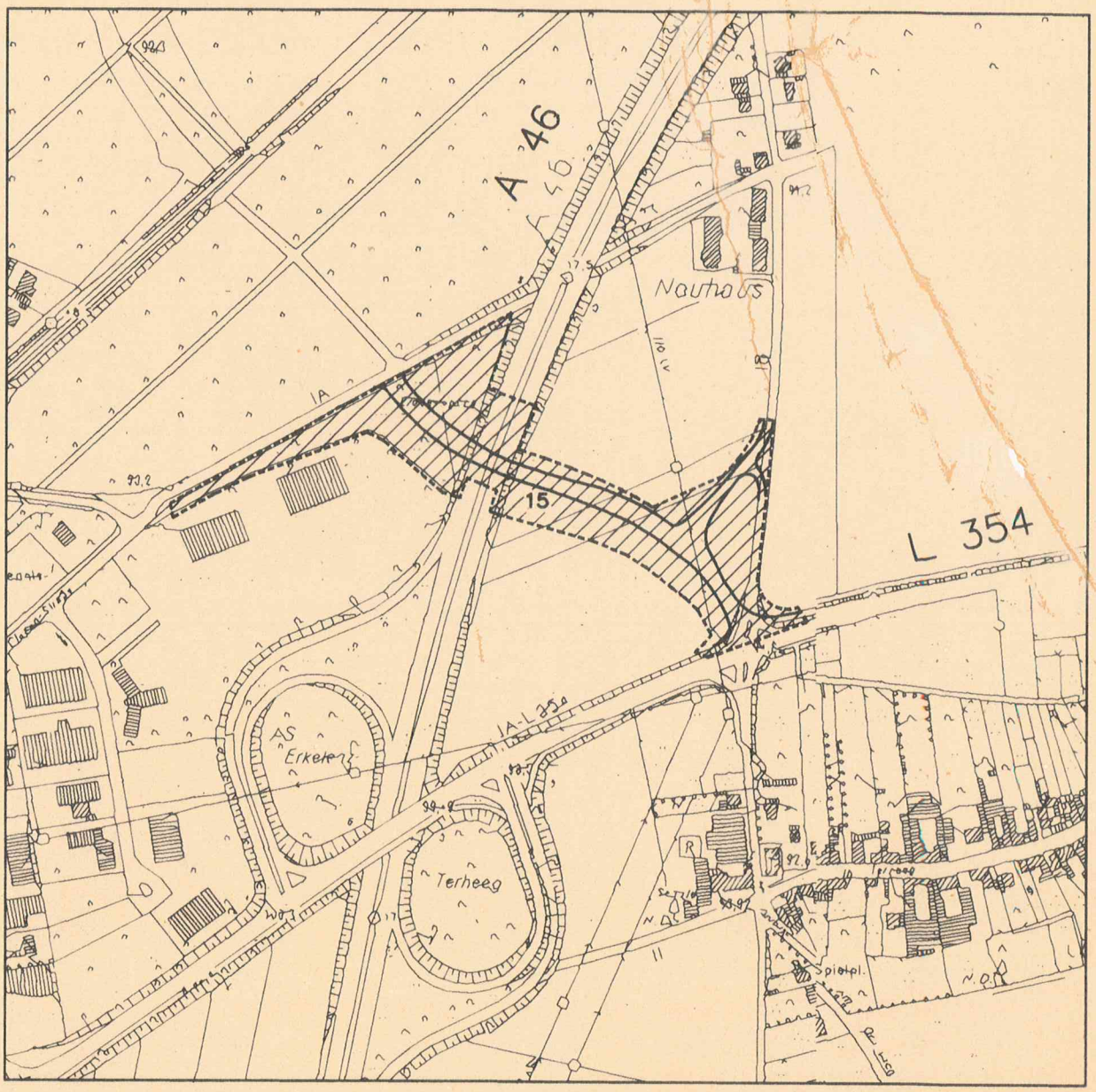

ÜBERSICHT

Maßstab 1:5000

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 01.09A (10)

10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. IX/A "Industriegebiet – Verlängerung Nordtangente" Stadtbezirk Erkelenz–Mitte

Gemarkung Erkelenz
Flur 15

Maßstab 1:1000

. Ausfertigung

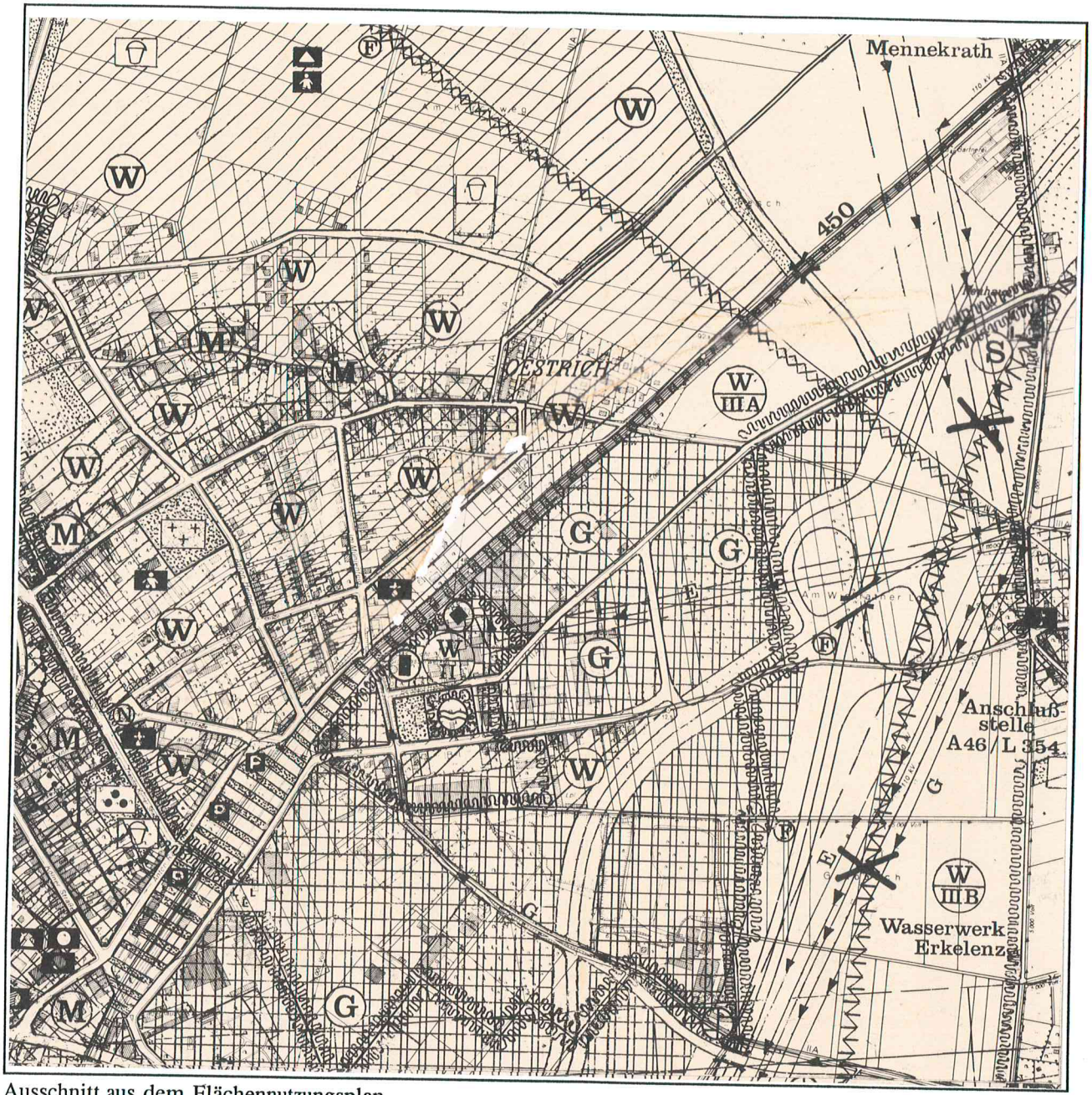

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Maßstab 1 : 10.000

RECHTSBASIS:

Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung)** in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218) in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

B e g r ü n d u n g

zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. IX/A "Industriegebiet" (Verlängerung Nordtangente), Stadtbezirk Erkelenz-Mitte.

Stand: Satzungsbeschluß

1. Lage und Größe des Plangebietes

Der Planbereich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes IX/A Industriegebiet (Verlängerung Nordtangente), Stadtbezirk Erkelenz-Mitte umfaßt eine Fläche von ca. 1,8 ha und liegt östlich des Kernbereiches der Stadt Erkelenz. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden von der Ferdinand-Clasen-Straße, im Süden von der L 354 und dem Kreuzungspunkt L 354 mit den Straßen Am Grubusch (Terheeg) und Neuhaus (von Mennekrath kommend).

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die o. a. Fläche wird im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan als Agrarbereich dargestellt. Die Autobahn A 46 sowie die L 354 sind im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan enthalten. Ebenso stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und enthält die Darstellungen der Verkehrsflächen der Bundesautobahn A 46 sowie der L 354 mit den entsprechenden Schutzstreifen (Anbauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz). Im nördlichen Planbereich stellt der Flächennutzungsplan westlich der Bundesautobahn A 46 einen kleinen Teilbereich als gewerbliche Baufläche dar. Ebenfalls enthält der Flächennutzungsplan die nachrichtliche Darstellung einer Erdgasfernleitung sowie einer 110 kV Elektrofernleitung der Deutschen Bundesbahn AG.

Der Flächennutzungsplan wird in einem parallel laufenden Verfahren derart geändert, daß die städtische Hauptverkehrsstraße Nordtangente bis zum Anschluß an die Landstraße L 354 dargestellt wird. Zusätzlich wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt, welche zwischen der städtischen Hauptverkehrsstraße Nordtangente, der Bundesautobahn A 46 und L 354 liegt.

3. Vorläuferplanung

Der nördliche Planbereich, westlich der Bundesautobahn A 46, wird durch die 6. Änderung bzw. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/A "Industriegebiet" planungsrechtlich erfaßt.

Die 9. Änderung des o. a. Bebauungsplanes änderte die Festsetzungen der 6. Änderung derart, daß eine parallel zur Ferdinand-Clasen-Straße verlaufende Planstraße aufgegeben wurde und die Flächen einer Bebauung zugeführt wurden.

. . .

Demnach wird von der 9. Änderung des Bebauungsplanes IX/A Industriegebiet für die Flächen westlich der Bundesautobahn A 46 eine zweigeschossige gewerbliche Bebauung mit dem Grundflächenzahl 0,8 und der Geschoßflächenzahl von 1,6 ausgewiesen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. IX/A Industriegebiet "Verlängerung Nordtangente" ist es den Bau der städtischen Hauptverkehrsstraße Nordtangente bis zum Anschluß der Landstraße L 354 planungsrechtlich zu sichern.

Planungsanlaß ist zum einen, die zur Zeit in Bau befindliche EKrG-Maßnahme (1. Bauabschnitt) und als GVFG-Maßnahme für 1996 angemeldete (2. Bauabschnitt) städtische Hauptverkehrsstraße "Nordtangente" zwischen B 57 und Ferdinand-Clasen-Straße, die bereits seit 1983 im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. XX "Erkelenz-Nord" planungsrechtlich abgesichert ist sowie zum anderen der hierauf folgende aus verkehrlicher Sicht notwendigen Netzschluß zwischen B 57 und L 354 (Bauabschnitt 2 b, Verlängerung Nordtangente).

Ziel und verkehrliche Funktion der o. a. Straßenbaumaßnahme ist die verkehrliche Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr und Erschließung bzw. Anbindung des Baugebietes Erkelenz Nord an das Hauptverkehrsstraßennetz sowie vor dem Hintergrund der geplanten Ansiedlung eines Prüfzentrums für Schienenfahrzeuge und Gewerbe/Industrieansiedlungsbereiche auf dem ehemaligen Flugplatzgelände Wildenrath, die hiermit verbundene verkehrlichen Auswirkungen und Mehrbelastungen über L 364/L 19/B 57/Nordtangente aufzunehmen und die notwendige Netzschließung bzw. Anbindung an die A 46 AS - Erkelenz-Ost herzustellen.

Die letztgenannte Funktion ist vordringlich zu realisieren, da eine EL 364 (Gerderhahn/Golkrath) zur Anbindung an die Anschlußstelle Hückelhoven A 46 kurzfristig nicht realisierbar ist.

Mit der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes IX/A soll die städtische Hauverkehrssstraße Nordtangente zwischen Ferdinand-Clasen-Straße und Anschluß an die L 354 (Bauabschnitt 2 b Verlängerung Nordtangente) planungsrechtlich gesichert werden.

5. Die Ausweisungen im einzelnen

5.1 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan lediglich in ihren äußeren Abmessungen dargestellt. Die Aufteilung des Trassenquerschnittes (Böschungen, Entwässerung, Fahrstreifen, Mehrzweckspuren, Linksabbiegerspuren und Radweg) sind den Straßenausbauplänen des Ingenieurbüros für Tiefbautechnik zu entnehmen.

Für die geometrische Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Straßenentwurf mit den Koordinatenverzeichnissen der Achs- und Grenzpunkten, welcher im Entwurf des Ingenieurbüros enthalten ist, verbindlich. Der Ausbauplan ist in sofern Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Bauabschnitt 2 b der Nordtangente stellt die Verbindung von der nördlich gelegenen Ferdinand-Clasen-Straße bis zur südlichen L 354 dar. Die Ausbaulänge beträgt 342 m. Im Zuge dieser Maßnahme wird eine Unterführung unter die Bundesautobahn A 46 notwendig, die durch ein noch zu erstellendes Brückenbauwerk gesichert wird.
Der Straßenquerschnitt ist so dimensioniert, daß neben den beiden Fahrspuren Mehrzweckstreifen, ein einseitiger Radweg sowie Linksabbiegespuren in den Einmündungsbereichen untergebracht werden können.

So werden Linksabbiegespuren im Bereich der Einmündung der Straße "Am Grubusch" in die Nordtangente, sowie der gegenüberliegenden möglichen Einmündung in das im Flächennutzungsplan (58. Änderung) dargestellte Gewerbegebiet, ermöglicht.
Ein Rückstau der Linksabbieger auf die Hauptfahrspur, vor allem aber ein Rückstau der Linksabbieger im zukünftigen Gewerbegebiet auf die L 354, wird so verhindert.

Die genaue Lage der Einmündung in das Gewerbegebiet, welches nicht im Planbereich liegt, wird durch die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt lokaliert.

Die Nordtangente mündet im südlichen Planbereich in den vorhandenen leistungsfähig ausgebauten Knotenpunkt der Landstraße L 354. Im nördlichen Planbereich wird zur Zeit der Knoten Ferdinand-Clasen-Straße im Zuge der EKrG-Maßnahme erstellt. Ebenfalls wird eine Verbindung der Stadtstraße mit dem Wirtschaftswegenetz gesichert.

Im Zuge der Ausbauplanung sind die detaillierten Ausführungspläne mit dem Landschaftsverband Rheinland - Rheinisches Autobahnamt Krefeld - abzustimmen und von der Maßnahme betroffene Kabeltrassen festzustellen.
Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs ist während der Bauphase zu sichern.

. . .

5.2 Grünflächen

Die Grünflächen werden als Brachflächen angelegt. Sie werden mit Landschaftsrasen und standortgerechten Gehölzen naturnah bepflanzt und mit minimaler Pflege als Rückzugsgebiet für die Vogelwelt und Kleintiere hergerichtet und weitgehend sich selbst überlassen.

5.3 Entsorgung des Plangebietes

Im Bereich des Plangebietes ist eine Entsorgung lediglich für das anfallende Niederschlagswasser sicherzustellen. Dabei wird im Bereich der neu zu erstellenden Nordtangente das anfallende Niederschlagswasser über den Seitenstreifen durch Entwässerungsmulden, Sickermulden und über Rückhaltesysteme in die Vorflut geleitet.

Die Entwässerung der A 46 wird einerseits durch eine Höhenanpassung der Entwässerungsleitungen im Mittelstreifenbereich über das neu zu erstellende Brückbauwerk, andererseits durch Einleiten der Niederschlagswässer der unterbrochenen Straßenrandleitung (südlich der A 46) in ein Regenrückhaltebecken gesichert.

Das Regenrückhaltebecken befindet sich in einer Dreiecksfläche zwischen der Ferdinand-Clasen-Straße im Norden, der Nordtangente im Westen und der Bundesautobahn A 46 und übernimmt die anfallenden Niederschläge aus der unterbrochenen Straßenrandleitung (südlich der A 46).

Die Trasse der Regenwasserleitung vom südlich Rand der A 46 zum Regenrückhaltebecken wird durch ein Leitungsrecht zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Autobahnamt Krefeld - gesichert.

Bodenuntersuchungen im 1. Bauabschnitt der Nordtangente haben ergeben, daß der vorhandene Boden eine deutlich geringere Durchlässigkeit aufweist, als die ATV A 138 für eine vollständige und dauerhafte Versickerung von Niederschlägen mit Mulden oder Rigolen fordert.
Eine Schachtversickerung wird nicht in Erwägung gezogen, da die versickerungsungünstigen Bodenschichten eine Mächtigkeit von 10 - 12 cm aufweisen und somit enorme Schachttiefen nötig wären, welche unverhältnismäßig wären.

Durch Sickerschlitze im Bereich der Entwässerungsmulden der Nordtangente wird eine größtmögliche Versickerung von Niederschlagswasser erreicht.

Eine Einleitung der Niederschlagswässer in ein ortsnahes Gewässer ist nicht möglich, so daß die anfallenden Restwässer gem. § 51 Abs. 4 LWG in die Vorflut abgeleitet werden muß.

. . .

5.4 Schallschutzmaßnahmen

Schallschutzmaßnahmen werden im Bereich der neu zu erstellenden Nordtangente nicht erforderlich, da sich das Bauwerk in einer Einschnittslage unterhalb des angrenzenden Geländeniveaus befindet. Die Anbindung an das bestehende Straßennetz wird an vorhandenen leistungsfähig ausgebauten Knotenpunkten vollzogen, die entsprechend der vorhandenen Verkehrsanlagen im ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung gelegen sind.

5.5 Leitungsrechte

Im Zuge der Entwässerung der Bundesautobahn A 46, die durch das neu zu erstellende Brückenbauwerk am südlichen Fahrbahnrand unterbrochen wird, und in ein Regenrückhaltebecken nördlich der A 46 geleitet wird, wird für die Fläche auf der das Regenrückhaltebecken liegen wird (im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt) ein Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers der Bundesautobahn festgesetzt.

6. Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft/Ausgleichsmaßnahmen

Die Abhandlung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist der Anlage A zu entnehmen. Sie ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Im Bebauungsplan ist eine zukünftige Regenwasserleitung in das Regenrückhaltebecken zur Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer im Bereich der Bundesautobahn A 46 mit der etwaigen Lage eingetragen.

Zusätzlich ist eine Erdgasfernleitung (Glehn-Broichweiden sowie eine 110 kV-Elektrofernleitung der Deutschen Bundesbahn AG nachrichtlich übernommen.

8. Hinweise

Es besteht für das Plangebiet die Gefahr von Bodenabsenkungen als Folge der durch den Braunkohletagebau verursachten Grundwasserabsenkung.

Zusätzlich liegt das Plangebiet im Bereich einer nicht näher lokalisierten Störzone im Untergrund.

Für den Bau der Straße kann es erforderlich sein, über die festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zusätzlich muß damit gerechnet werden, daß im Bereich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. IX/A archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten können. Auch hierzu wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

In den Einmündungsbereichen der Nordtangente in die Ferdinand-Clasen-Straße sowie in die L 354 liegen Stromleitungen der WLK, welche durch die Straßenbaumaßnahmen ggfls. tangiert werden und verlegt werden müssen.

Ebenso werden Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG durch die Straßenplanung berührt.
Auch ihre Verlegung muß im Vorfeld der Baumaßnahmen mit der Deutschen Telekom AG geregelt werden.

Im weiteren Verfahren wird die Möglichkeit geprüft werden, die Einbindung der Verlängerung der Nordtangente in die L 354 alternativ durch einen Kreisverkehr zu lösen.

Ggfls. ist die dargestellte Verkehrsfläche im weiteren Verfahren anzupassen.

9. Kosten

Für den zu tätigen Grunderwerb und den anschließenden Bau der Verlängerung der Nordtangente werden Kosten von

insgesamt	160.000,00 DM Grunderwerb
	4.217.000,00 DM Baukosten

angenommen.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Stadt Erkelenz mit den entsprechenden GVFG-Förderungen gemäß Finanzierungsantrag.

Wegen der städtischen Realisierungsabsichten ist für den Abschnitt 2 b ein Ausbaubeginn ab 1997/98 vorgesehen.

. . .

Die Straßenverkehrsflächen für die Abschnitte der "Nordtangente" außerhalb dieser Bebauungsplanung sind in den laufenden Umlegungsverfahren bereits zugeteilt. Im Bereich der Verlängerung der Nordtangente (Teilabschnitt 2 b) ist der Grunderwerb bereits zu 90 % getätigt. Restflächen werden zur Zeit verhandelt, so daß seitens der Stadt Erkelenz der erforderliche Grunderwerb vor Baubeginn sichergestellt ist.

Planungsamt, im Oktober 1996

. . .